

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. September 2012

zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG in Bezug auf Zeckenzephalitis und die Kategorie der durch Vektoren übertragenen übertragbaren Krankheiten

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3241)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/492/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ sind bestimmte übertragbare Krankheiten aufgeführt, die von der epidemiologischen Überwachung durch das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG zu erfassen sind.
- (2) Im Anhang der Entscheidung Nr. 2119/98/EG werden „durch Vektoren übertragene Krankheiten“ ausdrücklich als eine Kategorie der übertragbaren Krankheiten genannt, die zum Zweck des Erhalts einheitlicher Informationen für die Berichterstattung auszuwählen ist.
- (3) Zeckenzephalitis ist eine durch Zecken übertragene Krankheit, die beim Menschen bleibende neurologische Behinderungen verursacht und in bis zu 1,4 % der Fälle zum Tod führt. Die Krankheit kann durch Impfung verhindert werden; in den letzten Jahren ist sie immer häufiger aufgetreten und sie hat sich auf neue geografische Gebiete in Europa ausgedehnt. Diese Entwicklungen sind vermut-

lich auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, darunter der Klimawandel und die Veränderung des Lebensraums der Zecken.

- (4) Zeckenzephalitis entspricht daher den Kriterien des Anhangs II der Entscheidung 2000/96/EG für die Auswahl der im Rahmen des epidemiologischen Überwachungsnetzes gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG zu erfassenden Krankheiten und sollte somit in die Liste der von der epidemiologischen Überwachung zu erfassenden übertragbaren Krankheiten in Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG aufgenommen werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. September 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.

ANHANG

In Anhang I Nummer 2.5 der Entscheidung 2000/96/EG wird folgende Nummer 2.5.5 angefügt:

„2.5.5 *Vektorübertragene Krankheiten*

Zeckenenzephalitis“.
